ANFRAGE von Ernst Meyer (SVP, Andelfingen) und Hansjörg Schmid (SVP, Din-

hard)

betreffend Stellungnahme der Jagdverwaltung

In den vergangenen Tagen wurde bekannt, dass ein Bezirksgericht einen Jäger freigesprochen hat, der nach Ansicht der Jagdverwaltung einen Fehlabschuss begangen hat. Auf der Homepage der Kantonalen Fischerei- und Jagdverwaltung ist nun unter der Rubrik "Top Aktuell" ein Artikel erschienen, der den gefällten Entscheid des Bezirksgerichtes kommentiert. Interessanterweise liegt das Urteil den Parteien aber noch nicht in schriftlicher Form vor. Deshalb ist auf der Homepage auch bereits schon eine Berichtigung und ein Rückzug des genannten Berichtes vorhanden.

Wir stellen dem Regierungsrat folgende Fragen:

- 1. Die Jagdverwaltung ist die anklagende Behörde. Sie ist laut Zeitungsbericht im "Landboten" vom 18. Dezember 2003 unterlegen und macht in einer öffentlichen Stellungnahme ihrem Unmut Luft. Ist es sinnvoll ein Urteil, das noch nicht in schriftlicher Form vorliegt, bereits von Seiten des Anklägers (Fischerei- und Jagdverwaltung) öffentlich zu kommentieren?
- 2. In welcher Kompetenz liegen solche Stellungnahmen?
- 3. Werden solche Stellungnahmen vor der Veröffentlichung amtsintern besprochen?
- 4. Ist in der Fischerei- und Jagdverwaltung der Stellenwert des Jägers ebenso hoch wie der des Wildes?
- 5. Wer veranlasste den Rückzug des erwähnten Berichtes unter "Top Aktuell" der Fischereiund Jagdverwaltung?
- 6. Was gibt es für Konsequenzen für die Jägerschaft bei einem Fehlabschuss?
- 7. Gilt in der Jagdverwaltung der Leitsatz nicht, dass im Zweifelsfall das Urteil zu Gunsten des Angeklagten ausfallen sollte?

Ernst Meyer Hansjörg Schmid